
Ihr/e Gesprächspartner/in: Stefanie Jung, Karl-Heinz Schütze

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 6

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme: 26.01.2023

erledigt am: 17.01.2023 vB

Anfrage

Datum: 17.01.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0033

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und
Stadtentwicklung

Sitzungstermin

31.01.2023

Behandlung

öffentlich /

Betreff

BaulandmobilisierungsVO NRW

Durch die BaulandmobilisierungsVO NRW wird in ausgewählten Kommunen (u.a. Sankt Augustin) die Möglichkeit geschaffen, durch erweiterte Handlungsmöglichkeiten mehr bezahlbaren Wohnen zu schaffen. Die Verordnung bietet den Kommunen folgende Instrumente:

1. Erweiterung des gemeindlichen Vorkaufsrecht auf brachliegende Grundstücke
2. Befreiung von Festsetzungen eines B-Planes, auch unter Abweichung von Grundzügen der Planung
3. Verhängung von gemeindlichen Baugeboten zur Wohnbebauung bei dringendem Wohnbedarf

Fragen:

Zu 1.:

Beabsichtigt die Verwaltung diese Erweiterung des gemeindlichen Vorkaufsrechts einzusetzen?

Wenn ja, bitten wir in einer nichtöffentlichen Beantwortung über konkrete Vorhaben.

Zu 2.:

Hat dies Auswirkungen auf bestehende, bzw. in der Aufstellung befindliche B-Pläne? Ergibt sich dadurch im Gültigkeitsbereich von Bebauungsplänen ein Rechtsanspruch für abweichende Bebauung für private Bauvorhaben?

Zu .3.:

Beabsichtigt die Verwaltung diese Erweiterung des gemeindlichen Baugebotes einzusetzen?

Wenn ja, bitten wir in einer nichtöffentlichen Beantwortung über konkrete Vorhaben.

Wir bitten, die Antworten auch schriftlich mitzuteilen.

gez. Stefanie Jung

gez. Karl-Heinz Schütze